

aplos design + engineering technology

tel +49 - 3841 - 22 41 89
fax +49 - 3841 - 22 41 90
mobil +49 - 163 - 758 2010

aplos design + engineering technology
lagerstrasse 5 · 23966 wismar

deutsche bank wismar
bankleitzahl 130 700 24
kontonummer 551 0797
ust. idnr. de 211 579 094

<http://www.aplos.net>
hsteg@aplos.net

Wismar, den 25.05.10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsschluss, Zusicherungen

1. Angebote von APLOS erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
2. Abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn APLOS ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis der abweichenden Bedingungen Lieferungen oder Leistungen ausführt.

§2 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Die Partner vereinbaren, dass
 - a. sämtliche Informationen, die durch den anderen als "vertraulich" und/oder "geschützt" bezeichnet werden
 - b. sämtliche Informationen, die üblicherweise im Geschäftsverkehr als "vertraulich" und/oder "geschützt" angesehen werden, wie Informationen über Produkte, Kunden, Geschäftsgang, Finanzen und Geschäftsbeziehungen zu Dritten nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partners an Dritte weitergegeben werden.
2. Dies gilt nicht für Informationen, die
 - a. bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden;
 - b. derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte;
 - c. der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte;
 - d. der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.
3. Die Partner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu im Sinne dieser Vereinbarung vertraulichen Informationen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.
4. Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden. APLOS ist aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden.

§3 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung von APLOS - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch APLOS zurückzuführen ist.
2. Kunden sind verpflichtet Design- und Konstruktionsdaten zu prüfen.
Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz und Wandlung von CAD Daten. Jede weitergehende Haftung, insbesondere Folgeschäden und entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen, ebenso Minderung.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1. und 2. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von APLOS.

§4 Datenschutzklausel

Daten des Kunden und erforderlichenfalls auch von dessen Kunden werden von APLOS gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der geschlossenen Verträge erforderlich ist.

§5 Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen deutschem Recht. Sofern der Kunde als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, wird verbindlich für beide Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand Wismar vereinbart. APLOS ist aber berechtigt, den Kunden in jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

§6 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig oder undurchführbar oder wird sie später ungültig oder undurchführbar, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Im Fall einer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.